

20. Verkauf gegen Wechselrembours. Trifft den Verkäufer oder den Käufer die Gefahr der Insolvenz des Dritten, durch dessen Accept der Verkäufer sich vertragsmäßig rembourfieren soll?

I. Civilsenat. Urth. v. 15. Februar 1893 i. S. Kl. (Bekl.) w. G. Br.  
(Kl.) Rep. I. 411/92.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte kaufte von der Klägerin in Chicago amerikanisches Schmalz gegen Dreimonatsaccept mit der Klausel „Rembours auf das

Bankhaus Wilhelm St. zu Stettin". Die Faktura wurde dem Beklagten, das girierte Konnossement über die schwimmende Ware nebst dem von der Klägerin auf Wilhelm St. über den Kaufpreis gezogenen Wechsel zum Accepte an Wilhelm St. gesandt, der Wechsel von Wilhelm St. acceptiert, das Accept an die Klägerin, das Konnossement von Wilhelm St. an den Beklagten gegeben, der dagegen dem Wilhelm St. sein Accept über den Kaufpreis und die Bankierprovision gab, die Ware erhielt und sein Accept zur Verfallzeit einlöste. Wilhelm St. ist dagegen kurz vor Verfall seines Acceptes in Konkurs geraten, sein Accept unbezahlt geblieben und von der Klägerin als Ausstellerin eingelöst worden. Die Klägerin hat den Beklagten aus dem Kaufvertrage auf Zahlung des Kaufpreises zuzüglich des Betrages der Rifambiorechnung für den durch sie eingelösten Wechsel in Anspruch genommen. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter dagegen den Beklagten zur Zahlung gegen Aushändigung des Wilhelm St.'schen Acceptes und Cession der Rechte gegen dessen Konkursmasse verurteilt. Die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „In Übereinstimmung mit der neueren Theorie und mit der konstanten Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere auch des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes, nimmt das Berufungsgericht zunächst mit Recht an, daß in der Regel die Hingabe eines Wechsels über eine Kaufgeldschuld, mag aus dem Wechsel der Käufer selbst oder ein Dritter verpflichtet sein, nicht als an Zahlungsstatt erfolgt anzusehen ist, daß vielmehr die Hingabe und Annahme eines solchen Wechsels nur einen Versuch der Zahlung darstellt, sodaß, wenn die Einlösung des Wechsels nicht erfolgt, der Verkäufer den Käufer für seine Kaufgeldforderung in Anspruch nehmen kann. Das Berufungsgericht erkennt aber andererseits auch ganz richtig an, daß, da hier ein Handelsgeschäft in Frage steht, und daher ein schriftlicher Vertrag über die Entlassung des ursprünglichen Schuldners aus seiner Schuldverbindlichkeit und eine ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers — wie § 400 A.L.R. I. 14 dies erfordert — nicht vorzuliegen braucht, auch schon aus den Umständen und aus konkludenten Handlungen der Kontrahenten gefolgert werden darf, daß die Absicht derselben im konkreten Falle allerdings dahin gegangen sei, den ursprüng-

lichen Schuldner durch die Hingabe und Annahme eines Wechsels vollständig aus seiner Verbindlichkeit zu entlassen, und daß der Gläubiger damit einverstanden war, daß der eintretende Dritte an Stelle des Käufers allein für die Forderung hafte, was aber allerdings als die Absicht der Kontrahenten klar ersichtlich sein müsse.

Während nun der erste Richter im vorliegenden Falle diese Absicht durch den Umstand für erwiesen erachtet, daß unstreitig beim Abschlusse des Kaufvertrages Klägerin die Annahme eines ihr vom Beklagten angebotenen eigenen Acceptes des Beklagten abgelehnt und vielmehr die Leistung eines Acceptes des Bankhauses Wilhelm St. zur Bedingung gemacht habe, meint dagegen das Berufungsgericht, auch wenn man die thatsächliche Voraussetzung des ersten Richters ungeachtet der von der Klägerin in zweiter Instanz gegebenen abweichenden Sachdarstellung als richtig annehme, so ergebe sich hieraus keineswegs, daß der Beklagte durch das Accept des St. habe von seiner Schuld befreit werden sollen, da es sehr wohl möglich sei, daß die Klägerin durch dieses Accept nur eine größere Sicherheit in der Weise habe erlangen wollen, daß sie anstatt eines Schuldners zwei Schuldner erhielt; daß der Beklagte seinerseits ganz aus dem Schuldnerus habe ausscheiden sollen, sei daher aus der gedachten Abmachung nicht zu entnehmen. Aber auch die sonstigen Umstände sprächen nicht nur nicht für die Annahme des ersten Richters, sondern ließen im Gegentheil darauf schließen, daß seitens der Klägerin die Absicht, den Beklagten aus seiner Schuldverbindlichkeit nicht zu entlassen, obgewaltet habe. Denn daraus, daß das Konnossement über die Ware nicht dem Beklagten, sondern dem St. übersandt sei, könne zu Gunsten des Beklagten nichts gefolgert werden, da nach Lage der Sache diese Übersendung nur für Rechnung des Beklagten geschehen sei, und die Übersendung an St. sich daraus erkläre, daß dieser als der zu nächst zur Zahlung Verpflichtete dem Beklagten gegenüber eine Sicherheit für seine Deckung habe erhalten müssen. Daß aber die Klägerin den Beklagten aus seiner Schuldverbindlichkeit nicht entlassen wollte, gehe unzweideutig daraus hervor, daß sie dem Beklagten unstreitig die Faktura über die Ware übersandt hat, welche den ausdrücklichen Vermerk „for account and risk of Mr. Heinrich Kl.“ (für Rechnung und Gefahr von Heinrich Kl.) enthielt; denn wäre die Absicht der Kontrahenten dahin gegangen, daß der Beklagte aus seiner

Schuldverbindlichkeit gänzlich entlassen werden sollte, so würde die Übersendung der Faktura an ihn keinen Zweck gehabt haben.

Das letzte dieser Argumente erscheint nun allerdings nicht als stichhaltig. Denn die Übersendung einer Faktura an den Beklagten hatte auch dann, wenn nach der Absicht der Kontrahenten der Beklagte schon durch die Beschaffung des St.'schen Acceptes über den Fakturabetrag aus seinen Verpflichtungen als Käufer hätte entlassen werden sollen, sehr wohl einen Zweck, da der Beklagte von der geschehenen Absendung der gekauften Ware und von deren — den Maßstab für die Höhe des Kaufpreises bildenden — Gewichte notwendig unterrichtet werden mußte, um daraus entnehmen zu können, daß und in welchem Betrage für ihn die Verpflichtung eingetreten sei, den St. zur Leistung des vereinbarten Acceptes zu veranlassen. In dieser Richtung ist auch der in der Faktura enthaltene Vermerk bedeutungslos, daß die an Order abgeladene Ware für Rechnung und Gefahr des Beklagten abgeladen sei, da dieser Vermerk auf alle Fälle erforderlich war, um den Beklagten darüber aufzuklären, daß es sich um die von ihm gekaufte Ware handele.

Die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles herbeizuführen, ist dieser Irrtum des Berufungsgerichtes jedoch nicht genügend, da die Entscheidung auch schon durch den vorhergehenden, ganz selbständigen Grund getragen wird, daß aus der auf Verlangen der Klägerin getroffenen Abmachung, nach welcher ihr anstatt des von ihr abgelehnten Acceptes des Beklagten ein Accept des St. gegeben werden sollte, noch keineswegs folge, daß Beklagter gegen Hingabe dieses Acceptes aus dem Schuldnerus gänzlich entlassen sein solle, und die Klägerin sich allein an St. zu halten habe. Dieser Grund aber kann für rechtsirrtümlich nicht erachtet werden.

Es könnte zwar scheinen, als ob das Resultat, zu welchem man hiernach mit dem Berufungsgerichte gelangt, in einem Falle der vorliegenden Art dem Rechts- und Billigkeitsgeföhle widerspreche, und der Verkäufer gegen Treue und Glauben handele, wenn er von dem Käufer, dessen Zahlungsfähigkeit er nicht traut, und von welchem er deshalb statt des eigenen Acceptes ein Accept eines Bankiers, und zwar nach der Unterstellung des Berufungsgerichtes eines von dem Verkäufer speziell bezeichneten Bankiers, über den Betrag des Kaufpreises verlangt hat, ungeachtet der von dem Käufer diesem Bankier

geleisteten vollständigen Zahlung oder Deckung den Kaufpreis nochmals fordert, sobald der Bankier, dem gerade der Verkäufer sein Vertrauen geschenkt hatte, sein Accept hinterher nicht einzulösen vermag. Man könnte deshalb und im Hinblick auf das doch ebenfalls zu berücksichtigende Interesse des Käufers geneigt sein, in einem solchen Falle die getroffene Vereinbarung, durch welche der Käufer von dem Verkäufer indirekt veranlaßt wird, den Kaufpreis an einen Dritten zu entrichten oder sich doch diesem Dritten gegenüber mit einer dem Kaufpreise gleichkommenden Verpflichtung zu belasten, im Sinne von Treue und Glauben dahin auszulegen, daß der Käufer durch den vereinbarten Zahlungsmodus ohne sein Verschulden nicht zu Schaden, also namentlich nicht in die Lage kommen solle, den Kaufpreis doppelt zu zahlen; bezw. die Solvenz des Bankiers dem Verkäufer gegenüber garantieren zu müssen. Dies ließe sich juristisch dadurch rechtfertigen, daß man in der getroffenen Vereinbarung zugleich ein stillschweigendes Mandat, nämlich einen Auftrag des Verkäufers an den Käufer findet, den Kaufpreis an den betreffenden Bankier, und zwar als den Vertreter des Verkäufers zu zahlen, oder daß man als vereinbart annimmt, der Käufer solle nur verpflichtet sein, dafür zu sorgen, daß der Bankier das bedungene Wechselaccept leistet, oder doch von weiteren Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrage befreit sein, nachdem er zu diesem Zwecke seinerseits dem Bankier für den Betrag des Acceptes Zahlung oder Deckung gegeben hat. Im vorliegenden Falle würde hierfür auch noch der Umstand herangezogen werden können, daß die Klägerin dem St. mit der, von diesem erst zu acceptierenden Tratte zugleich auch schon das in blanco girierte Ordonnossément über die Ware übersandt, ihm damit also auch, abgesehen von der Frage seiner Solvenz, volles Vertrauen geschenkt und ihn thatsächlich in den Stand gesetzt hat, über die noch unbezahlte Ware völlig frei und ohne Rücksicht darauf, daß dieselbe für den Beklagten bestimmt war, zu verfügen, mithin auch der Klägerin jeden Anspruch an den Beklagten auf Zahlung des Kaufpreises zu entziehen. Ebenso könnte man dem Umstand Bedeutung beilegen wollen, daß Klägerin vom Beklagten lediglich das Accept des Bankiers St. und nicht etwa einen Wechsel verlangt hat, welcher — wie es doch nahe gelegen hätte — auch die Unterschrift des Beklagten trug.

Allein bei näherer Betrachtung erscheinen auch diese Bedenken

nicht als gerechtfertigt. Juristisch liegt der vorliegende Fall nicht anders als der Fall, wenn verabredet ist, daß der Käufer an die Order des Verkäufers auf einen bestimmten Bankier ziehen soll. Denn auch in diesem Falle kann der Bankier, bevor er für Rechnung des Käufers dem Verkäufer sein Accept giebt, thätlich von dem Käufer Deckung fordern. Und wenn dann der Käufer dem Bankier die Deckung in seinem Accepte giebt, der Bankier aber demnächst, ohne das von ihm gegebene Accept einzulösen, in Konkurs gerät, so muß ebenfalls der Käufer, wenn der Bankier den von diesem acceptierten Wechsel begeben hat, denselben einlösen und dem Verkäufer den Kaufpreis zahlen, indem er darauf beschränkt ist, dann seinerseits wegen seiner Forderung an den Bankier sich an dessen Konkursmasse zu halten. Daß in diesem letzteren Falle der Käufer dem Verkäufer gegenüber auch eine Wechselverpflichtung einzugehen hatte, erscheint als unwesentlich. Denn daraus allein, daß der Verkäufer im ersteren Falle auf eine wechselmäßige Mitverpflichtung des Käufers verzichtet, kann nicht ohne weiteres auf den Vertragswillen einer Novation, auf den Willen, den Käufer als den ursprünglichen Schuldner auch aus seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entlassen, geschlossen werden, zumal bei dem Verlangen des Verkäufers, für den Kaufpreis anstatt des Acceptes des Käufers ein solches eines Bankhauses zu erhalten, neben dem Zwecke, einen zweiten Schuldner zu erlangen, der wirtschaftliche Gesichtspunkt maßgebend zu sein pflegt, daß in der Regel das Accept eines Bankhauses ein leichter diskontierbares Papier ist.

Ist es aber juristisch gleich, ob der Käufer an die Order des Verkäufers auf den Bankier zieht, oder ob der Verkäufer für Rechnung des Käufers auf den Bankier zieht, so muß auch im letzteren Falle die Regel gelten, daß die Hingabe bezw. Verschaffung des Wechsels nur dann Zahlung ist, wenn dies klar beredet war, da der Wechsel an sich keine Zahlung, sondern nur das Mittel ist, Zahlung zu erhalten. So hat man denn auch von jeher das Trassieren für fremde Rechnung aufgefaßt:

Vgl. Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen Bd. 2 S. 42.

„Da indessen der Zweck dieser Wechsel ganz bestimmt dahin geht, dem Aussteller für Rechnung des Dritten durch Vermittelung des Acceptanten eine Zahlung zu leisten, und folglich dieser Dritte

gewissermaßen als Bürge oder richtiger als Konstituent für den Dritten eintritt, und da auch der Umstand, daß für fremde Rechnung gezogen worden ist, ordentlicherweise schon aus dem Wechsel selbst hervorgeht.“

Auch in dem hier vorliegenden Falle ist in der letztgedachten Weise verfahren, indem die von der Klägerin auf Wilhelm St. gezogene Tratte den Bernerk enthält „charge to account of Mr. H. Kl.“, womit allerdings ausgedrückt ist, daß der Bankier sich wegen seiner Deckung an den Beklagten zu halten habe, was aber an sich nichts weiter besagt, als daß die Klägerin dem Bankier nicht revalorierungspflichtig sein wolle, wenn dieser demnächst den von ihm acceptierten Wechsel einlöse.

Aus der vorausgegangenen Vereinbarung der Parteien beim Abschlusse des Kaufes folgt ebenfalls nicht, daß die Klägerin, welche dem Beklagten die Ware gegen dessen Versprechen, den Kaufpreis nach drei Monaten zu zahlen, nicht aushändigen wollte, die Haftung des Beklagten für den Kaufpreis damit aufgegeben habe, daß sie ihm einen Dreimonatskredit gegen das Accept eines bestimmten Bankiers bewilligte. Für die Annahme aber, daß die Klägerin den Beklagten angewiesen habe, dem St. Deckung für ihre (der Klägerin) Rechnung zu gewähren, fehlt es an jeglicher thatsächlichen Grundlage. Denn ob der Bankier seinerseits dem Käufer gedeckten oder ungedeckten Kredit giebt, interessiert den Verkäufer an sich gar nicht. Auch will der Verkäufer, welcher dem Käufer allein nicht kreditieren und welcher die Ware nicht aus der Hand geben will, bevor er nicht wenigstens das Accept eines Bankiers hat, dem Käufer gegenüber gewiß ebenso wenig für den Kredit aufkommen, welchen dieser dem Bankier gewährte, um in den Besitz der Ware zu gelangen. Die Argumentation der Revision, daß, weil das Ziehen eines Wechsels für Rechnung eines Dritten immer die Bedeutung habe, daß der Trassat zwar zahlen, aber von diesem Dritten Deckung erhalten solle, in dem Ziehen einer Tratte für Rechnung eines Dritten immer eine Zahlungsanweisung liege, im vorliegenden Falle also der Beklagte seine vertragsmäßige Verpflichtung aus dem Kaufvertrage durch die dem Bankier St. für dessen Acceptleistung gewährte Deckung erfüllt habe, erscheint dem Vorstehenden zufolge nicht als zutreffend. Denn der Zweck einer Trassierung des Verkäufers für Rechnung des Käufers wird nicht schon durch die bloße Acceptierung, sondern erst durch die Ein-

Lösung des Wechsels seitens des Trassaten erfüllt, und nur, wenn die letztere erfolgt ist, kann der Käufer dem Anspruche des Verkäufers auf den Kaufpreis den Einwand entgegensetzen, daß er vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen habe, dem Bankier, auf welchen der Verkäufer für den Kaufpreis gezogen hatte, den durch dessen Vermittelung dem Käufer thatsächlich gezahlten Kaufpreis zu erstatten. Wenn dagegen der Dritte, für dessen Rechnung ein Wechsel gezogen ist, dem Trassaten schon vor der Einlösung oder sogar schon vor der Acceptierung Zahlung leistet oder Deckung gewährt, so thut er dies in Ermangelung besonderer entgegenstehender Abreden, über die hier nichts vorliegt, auf seine — nicht auf des Trassanten — Gefahr. Auch der Umstand, daß vorliegend die Klägerin dem Beklagten den Bankier, dessen Accept sie verlangte, vorgeschlagen haben soll, ist in dieser Beziehung gleichgültig, da der Beklagte nicht füglich im unklaren darüber sein konnte, daß er zu Schaden kommen könne, wenn dieser Bankier das Accept nur gegen eine ihm im voraus zu leistende Zahlung oder Deckung gewähren und dann vor der Einlösung des Acceptes in Konkurs geraten sollte. Es war also Sache des Beklagten, vor Eingehung des Vertrages zu prüfen und sich darüber schlüssig zu machen, ob er sich auf die Beschaffung eines Acceptes des Bankiers St. für den Betrag des Kaufpreises einlassen wolle, und er kann sich daher, nachdem er letzteres gethan hat, nicht darauf berufen, daß St. für die Leistung seines Acceptes von ihm Deckung durch ein entsprechendes Accept des Beklagten verlangt und erhalten habe, Beklagter mithin von der Klägerin indirekt veranlaßt sei, an St. zu zahlen. Von einer Zwangslage, in welche der Beklagte durch die Klägerin versetzt sei, kann offenbar nicht die Rede sein. Indem der Beklagte auf den Vorschlag der Klägerin einging, schenkte auch er dem Bankier St. das Vertrauen fortdauernder Solvenz; und wenn beide Parteien sich hierin getäuscht haben, so enthält es auch keineswegs eine Unbilligkeit oder eine Verletzung von Treue und Glauben, daß die Gefahr der Insolvenz des St. von dem Beklagten als dem Käufer zu tragen ist und nicht vielmehr von der Klägerin, welche für die von ihr dem Beklagten richtig gelieferte Ware keine Zahlung erhalten würde, obwohl sie von vornherein kund gegeben hatte, daß sie ihre Ware nur gegen Sicherheit aus der Hand geben wolle, und obwohl vorauszusetzen ist, daß sie als eine



überseeische Firma sich jedenfalls nicht besser als der in Stettin etablierte Beklagte über die Verhältnisse des dortigen Bankiers St. wird haben unterrichten können. Für die Annahme eines dem Bankier St. von der Klägerin in betreff der Deckung, welche er sich von dem Beklagten etwa behufs der Acceptleistung verschaffen würde, erteilten Inkassomandates ergeben die oben hervorgehobenen Umstände nichts. Dies gilt insbesondere auch von dem seitens der Revision hervorgehobenen Umstande, daß der Beklagte nicht durch die Klägerin, sondern durch Vermittelung des Bankiers St., dem sie dasselbe übersandt hatte, in den Besitz des Konnossements gelangt ist. Denn die Klägerin kann, da sie ohne Zweifel mit der Übersendung des Konnossements an St. den mit dem Beklagten abgeschlossenen Kaufvertrag erfüllen wollte, das Konnossement dem St. nur als dem Vertreter des Beklagten zugesandt haben.

Die seitens der Klägerin geschehene Übersendung der zu acceptierenden Tratte und des in blanco girierten Orderkonnossements an den Bankier St. erklärt sich ferner schon dadurch, daß der Bankier der Regel nach ohne den durch das Konnossement gebotenen Nachweis der Abladung der Ware das Accept gar nicht geben wird. Daß allerdings durch dieses Verfahren seitens der Klägerin dem Bankier gegenüber ein großes Vertrauen dokumentiert ist, rechtfertigt aber noch nicht die Annahme, daß Klägerin damit dem Bankier allein auch für den Fall, daß er — wie geschehen — über das Konnossement vorschriftsmäßig zu Gunsten des Beklagten verfügen werde, kreditieren und dagegen den Beklagten aus dessen Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrage entlassen wolle.

Der Beklagte hat nun freilich unter Berufung auf das Gutachten Sachverständiger auch noch die Behauptung aufgestellt, daß im Handelsstande ganz allgemein unter „Rembours“ die Übertragung der Schuldverbindlichkeiten des einen Kontrahenten auf einen Dritten (gewöhnlich ein Bankhaus) und die Übernahme dieser Schuldverpflichtung durch den Dritten mit der Intention und zu dem Zwecke verstanden werde, daß der Dritte die Schuld des Kontrahenten an dessen Stelle und mit der Wirkung übernehme, daß der Kontrahent selbst sofort, jedenfalls aber dann, wenn er dem Bankhause Deckung gewährt habe, aus seiner Haftung ausscheide. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht die Erhebung des für diese,

von der Klägerin bestrittene Behauptung angetretenen Beweises abgelehnt, indem es zutreffend erwägt, daß durch eine derartige, im Handelsstande herrschende Auffassung die neben dem Handelsrechte geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes nicht beseitigt werden könnten, was vielmehr nur dann eintreten würde, wenn — was aber vom Beklagten gar nicht behauptet sei — diese Auffassung sich in wiederholten Fällen Geltung verschafft hätte, und wenn sich in der Praxis eine bestimmte thatsächliche Übung dahin ausgebildet hätte, daß stets der Käufer bei Geschäften der vorliegenden Art als aus seiner Schuldverbindlichkeit für die Kaufpreisforderung des Verkäufers entlassen angesehen sei. Auch komme noch hinzu, daß es an einer jeder näheren Angabe über den Geltungsbereich der behaupteten Auffassung fehle, welche im vorliegenden Falle um so notwendiger gewesen sei, als es sich um ein zwischen einem Stettiner und einem Chicagoer Hause abgeschlossenes Geschäft handele.

Wollte man aber auch diese Erwägung aus dem Grunde nicht für genügend erachten, weil für die Ermittlung des konkreten Vertragswillens der Parteien nach Art. 279 H.G.B. schon die im Handelsstande allgemein herrschende Auffassung von Bedeutung sein würde, so ist die hier fragliche Entscheidung doch auch deshalb gerechtfertigt, weil die behauptete ganz allgemeine Auffassung des Kaufmannsstandes schon dadurch widerlegt ist, daß unstreitig in einem Falle ganz ähnlicher Art (in Sachen der Handlung G. & L. zu New-York wider die Handlung S. & B. zu Stettin) gerade das damalige See- und Handelsgericht zu Stettin ausweise des von der Klägerin beigebrachten (auch in den höheren Instanzen lediglich bestätigten) Urtheiles vom 8. Juli 1878 im entgegengesetzten Sinne entschieden hat, indem es unter Berufung auf die von seinen kaufmännischen Mitgliedern erteilte Auskunft verneint, daß im Handelsstande unter „Rembours“ die Übernahme der Schuld des Kontrahenten durch einen Dritten mit der Wirkung verstanden werde, daß der Kontrahent aus der ursprünglichen Haftung ausscheide, und hinzufügt, daß nach Angabe dieser kaufmännischen Mitglieder vielmehr im Handelsverkehre der Rembours nur die Bedeutung einer von einem hinsichtlich seiner Kreditfähigkeit nicht genügend bekannten Abnehmer für die prompte Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu gewährenden Sicherheit habe.

Überdies ist es eine bekannte Tatsache, daß im kaufmännischen Verkehr die Worte „Rembours“ und „Remboursement“ ganz allgemein für „Deckung“, „Zahlungsmodus“ u. s. w. gebraucht werden.

Endlich hat das Berufungsgericht auch den eventuellen Einwand des Beklagten, daß er jedenfalls die durch die versuchte Einziehung des St.'schen Wechsels verursachten Kosten nicht zu erstatten verpflichtet sei, in zutreffender Weise durch die Erwägung widerlegt, daß Klägerin verpflichtet gewesen sei, zunächst den Versuch zu machen, von St. aus dem Wechsel Zahlung zu erlangen, da sie erst, wenn dieser nicht zahle, den Beklagten wegen ihrer Kaufpreisforderung habe in Anspruch nehmen können.“ . . .